

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7

Marienwerder, den 12. Februar.

1873

Auf Ihren Bericht vom 2. Januar cr. will Ich dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditwerke die Errichtung einer Darlehnskasse gestatten und dem für dieselbe durch die Generalversammlung vom 11. Juni v. J. entworfenen, in der Anlage zurückfolgenden, Statute hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 8. Januar 1873.

gez. Wilhelm.

gez. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

## Statut

der

Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse zu Berlin.

### Titel I.

Zweck der Darlehns-Kasse.

§ 1. Mit dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute wird, unter Garantie desselben, zur Unterstützung der Operationen dieses Instituts, sowie zur Förderung und Erleichterung des ländlichen Kredits und der Pfandbriefs-Amortisation, nach Vorschrift des gegenwärtigen Statuts

„eine Darlehns-Kasse“

verbunden.

§ 2. Die Darlehns-Kasse führt die Firma:

„Kur- u. Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse“.  
Der Sitz der Haupt-Ritterschafts-Direction zu Berlin ist auch der Sitz der Darlehns-Kasse.

§ 3. Die disponiblen Mittel des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts werden in Höhe des Amortisationszuschussfonds sowie bis zum Betrage von 300,000 Thalern des eigenthümlichen Haupt-Institutsfonds der Darlehns-Kasse zur Bildung ihres Stamm-Kapitals darlehnsweise überwiesen, und den gedachten beiden Fonds mit 3½ pro Cent verzinst.

Die sich außerdem aus der Verwaltung der Darlehns-Kasse ergebenden Ueberschüsse werden, vorbehaltlich der Disposition am Schlusse des § 6., zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange abgeführt, bis derselbe die Höhe von 500,000 Thlr. erreicht hat, auf welcher Höhe er erhalten werden muß.

Der Reservefonds dient zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Verwaltung der Darlehns-Kasse und ist Eigenthum des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Hat der Reservefonds die angegebene Höhe erreicht, so fließen die Erträge desselben, sowie alle Ueberschüsse der Darlehns-Kasse zum Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Haupt-Institutsfonds zur Förderung des Real-Kredits und der Pfandbriefs-Amortisation nach näherer Bestimmung des Engeren Ausschusses.

Auch bleibt in solchem Falle dem Engeren Ausschusse überlassen, über die Zurückziehung des Stamm-Kapitals und Ersetzung desselben aus dem Reservefonds weitere Anordnung zu treffen.

Die sonstige geeignete Benutzung der Bestände des Reservefonds erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Haupt-Ritterschafts-Direction.

### Titel I.

Von den Geschäften der Darlehns-Kasse.

§ 4. Die Darlehns-Kasse ist befugt:

- a. Darlehne und Depositen für ihren Geschäfts-Verkehr anzunehmen. Die Depositen dürfen, sofern sie jederzeit rückzahlbar sind, und darüber in Giro- oder Cheq.-Rechnung verfügt wird, nur unverzinslich, sofern sie aber in laufender Rechnung verzinst, oder dafür verzinsliche, auf bestimmte Namen lautende Depositen-scheine ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Tagen angenommen werden.
- b. Disponible Kassen-Bestände nutzbar zu machen, durch Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln nach den Grundsätzen der Preussischen Bank, durch Erwerbung und Beleihung von sicheren ländlichen Hypotheken, oder von Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preussischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die vom Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen und die auf den Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Kommunal-Verbände und andere Korporationen des Deutschen Reiches ausgeben, endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bank-Instituten.

Bei der Gewährung von Lombard-Darlehnen bleibt der Darlehns-Kassen-Verwaltung eine nähere Vereinbarung mit dem Schuldner über ihre Befriedigung wegen Kapital, Zinsen und Kosten insbesondere dahin vorbehalten, das gewährte Unterpfand, sofern es in fungiblen Sachen besteht, die einen Marktpreis oder Börsenkours haben, selbstständig — also ohne Verpflichtung zu desfall-

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Februar 1873.

figen Anträgen bei Gericht — zu verſüßern. Dieſer Befugniß der Verwaltung hat ſich jeder Darlehnsnehmer bei Eingehung eines derartigen Lombardgeſchäfts ausdrücklich zu unterwerfen.

c. Kommiſſions- und Realisations-Gefchäfte, insbeſondere auch die Vermittelung von Hypotheken gegen Proviſion zu beſorgen, ſowie Kredite und Darlehne unter den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher feſtzustellenden Sicherheiten, der Regel nach nicht über 6 Monate hinaus, zu bewilligen.

**Titel III.**

**Von der Verfaſſung und Verwaltung der Darlehns-Kaſſe.**

§ 5. Die Darlehns-Kaſſe wird von den reglementsmäßigen Behörden des Kur- und Neumärkiſchen Ritterschaftlichen Kredit-Inſtituts und deſſen Beamten mitverwaltet, jedoch werden die Gefchäfte derſelben, abgeſondert von denen des Pfandbrief-Kredit-Inſtituts, unter Leitung und Auſſicht der Haupt-Ritterschafts-Direktion, von einem Vorſteher geführt.

§ 6. Der Engere Ausſchuß iſt verpflichtet, ſich von der geſamten Verwaltung der Darlehns-Kaſſe in Kenntniß zu erhalten. Er hat ſich zu dieſem Zwecke von der Haupt-Ritterschafts-Direktion alljährlich einen, alle Zweige der Darlehns-Kaſſen Verwaltung umfaſſenden Gefchäftsbericht erſtatten zu laſſen.

Derſelbe hat ferner durch Deputirte die Darlehns-Kaſſe mindedeſtens einmal jährlich extraordinair und außerdem, ſo oft derſelbe in Angelegenheiten des Ritterschaftlichen Kredit-Inſtituts verſammelt iſt, ordinair zu revidiren. Dieſe Kaſſen-Reviſionen müſſen gleichzeitig mit denen der Haupt-Ritterschafts-Kaſſe ſtattfinden.

Anſerdem hat derſelbe den alljährlich von der Haupt-Ritterschafts-Direktion zu entwerfenden Gefchäfts-Ankoſten-Etat feſtzustellen und die Jahresrechnung der Darlehns-Kaſſe zu ſuperrevidiren, ſowie dem Rendanten derſelben Decharge zu ertheilen.

Der Engere Ausſchuß iſt auch befugt, auf Antrag der Haupt-Ritterschafts-Direktion zu beſtimmen, welche von den der Darlehns-Kaſſe nach § 4 geſtateten Gefchäften bis auf Weiteres nicht mehr betrieben werden ſollen.

Endlich iſt der Engere Ausſchuß ermächtigt, einen aliquoten Theil, jedoch höchſtens drei Viertel, der gemäß § 3 zur Bildung eines Reſervefonds beſtimmten Verwaltungs Ueberſchüſſe, auch bevor dieſer Fonds die Höhe von 500,000 Thlr. erreicht hat, zur Förderung der Pfandbriefs-Amortisation verwenden zu laſſen.

§ 7. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat die obere Leitung und Controle der Darlehns-Kaſſen-Verwaltung, ſowie des dem Vorſteher obliegenden Gefchäfts-Betriebes, und zeichnet die Grundſätze vor, nach welchen die Gefchäfte der Darlehns-Kaſſe verwaltet werden ſollen.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat den Vorſteher und deſſen Stellvertreter zu ernennen, reſpective

wegen interimistiſcher Wahrnehmung der Functionen dieſer Beamten Anordnungen zu treffen, ſowie überhaupt die nöthigen Beamten zu beſtellen und innerhalb des vom Engeren Ausſchuſſe nach § 6 alinea 3 feſtzustellenden Gefchäftsunkoſten-Etats die Gehalte derſelben, ſowie die zu leiſtenden Amts-Kautionen zu beſtimmen.

§ 8. Der Vorſteher hat den Betrieb und die Verwaltung der Gefchäfte der Darlehns Kaſſe und der geſamten Fonds nach Maßgabe der von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ertheilten Inſtruction zu führen.

Nach Außen hin hat derſelbe jedem Dritten gegenüber die unbeſchränkten Befugniſſe eines Gefchäfts-Inhabers und bedarf einer Special-Vollmacht ſelbſt in den Fällen nicht, wo die Geſetze ausdrücklich eine ſolche fordern. Auch hat derſelbe Eide Namens der Darlehns-Kaſſe zu leiſten.

§ 9. Die Provinzial-Ritterschafts Verwaltungen in Berleberg, Prenzlau und Frankfurt a. D. ſind Vermittelungs-Organe der Darlehns-Kaſſe.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion kann auch an anderen Orten, wenn ein Bedürfniß dazu hervortritt, Vermittelungs-Organe beſtellen.

Das Verhältniß der Vermittelungs-Organe zur Darlehns-Kaſſe wird durch Inſtruction der Haupt-Ritterschafts-Direktion feſtgeſtellt.

§ 10. Sämmtliche Beamte (§ 7), welche in Folge der Darlehns-Kaſſen-Einrichtung neu angeſtellt werden, ſind Beamte des Kur- und Neumärkiſchen Ritterschaftlichen Kredit-Inſtituts und es finden auf ſie die reglementsmäßigen Beſtimmungen deſſelben, ſowie die ſonſtigen, für die Beamten des Inſtituts geltenden Vorſchriften Anwendung, wenn nicht bei ihrer Anſtellung etwas Anderes beſtimmt worden iſt. Demgemäß haben auch die von ihnen in Angelegenheiten der Darlehns-Kaſſe aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Documente.

§ 11. Alle Schriftſtücke der Darlehns-Kaſſe werden unter dem Namen:

„Kur- und Neumärkiſche Ritterschaftliche Darlehns-Kaſſe“

ausgefertigt und mit Ausſchluß der Quittungen über die zur Kaſſe eingehenden Gelder und Effecten, von den dazu beſtellten Beamten, dieſe Quittungen aber vom Rendanten und Controleur vollzogen.

§ 12. Die Namen der Beamten und Vermittelungs-Organe, welche mit den Gefchäften der Darlehns-Kaſſe betraut worden, ſind von der Haupt-Ritterschafts Direktion öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. Der „Deuſche Reichsanzeiger und der Königlich Preußiſche Staats-Anzeiger“

iſt Publikationsblatt in allen Angelegenheiten der Darlehns-Kaſſe.

Es bleibt dem Vorſtande überlaſſen, inwiefern er Bekanntmachungen in dergleichen Angelegenheiten auch noch in anderen Blättern ergehen laſſen wolle.

§ 14. Alle bei dem Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen finden auch auf diese Darlehns-Kasse und deren Verwaltung Anwendung, insoweit damit die Anordnungen des gegenwärtigen Statuts vereinbar sind.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat hierüber bei entscheidenden Zweifeln, mit Ausschluß jeden gerichtlichen Verfahrens, zu entscheiden.

§ 15. Eine Auflösung der Darlehns-Kasse tritt nur auf Beschluß der General-Versammlung der Kredit-Verbundenen ein.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs gebührenfrei befördert werden.

§ 1. Auf sämtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

- 1) die Depeschen, welche von dem Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesraths Angelegenheiten eingehen;
- 2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
- 3) die Depeschen von oder an Militärbehörden des Deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Officiere und Beamten in reinen Militär-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militärpersonen und Beamte der Militär-Verwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär-Dienstangelegenheiten;
- 4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§ 2. Die Gebührenfreiheit genießen:

- 1) die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten; ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2. die von den Senaten der freien Städte Lübeck,

Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

3. die Depeschen der Civil-Behörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;
4. die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, so wie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
5. die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesezte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahnverwaltungen pp. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmung n.

§ 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§ 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

§ 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen:

- a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,  
 b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als: „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche Dienstsache“, „Reichs-Dienstsache“, „Militaria“, „Staats-Dienstsache“ u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militärbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und Wiedrüdung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3tes Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstiegels ein Privatiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§ 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgeliesserten Depeschen ergibt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benennung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschrisftlich eingereicht werden. In dem Begleitb richte zu den Abschrisften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. Delbrück.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der von uns ressortirenden Behörden und Beamten gebracht.

Marienwerder, den 7. Februar 1873.

Königliche Regierung.

2) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in den zum Bereiche der 8. Infanterie-Brigade gehörigen Kreisen unseres Bezirks stattfinden wird:

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 7.)

am 12. März d. J. in Schloppe,  
 am 14. und 15. März d. J. in Dt. Krone,  
 am 17. und 18. März d. J. in Flatow,  
 am 20. und 21. März d. J. in Zempelburg,  
 vom 24. bis 26. März d. J. in Schlochau,  
 vom 27. bis incl. 31. März d. J. in Konitz,  
 am 2. und 3. April d. J. in Schwes,  
 am 4. und 5. April d. J. in Neuenburg.

Marienwerder, den 5. Februar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Polizei-Verordnung vom 1. September 1856 (N. B. Nr. 38), welche anordnet, daß jeder Transport von Wildpret, auch, wenn dasselbe nicht zum Verkauf bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Ursprungs-Attest versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers oder des Gutes, aus welchem das Product herrührt, betroffen wird, bringen wir hierdurch als fortdauernd in Kraft befindlich, in Erinnerung.

Marienwerder, den 3. Februar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit dem 1. April cr. beginnt ein neuer Cursus (vom 1. April 1873 bis zum 1. November 1874) auf der hiesigen königlichen Wiesenbauschule und werden Zöglinge für denselben aufgenommen. Junge Leute, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich unter Einreichung:

1. eines Taufscheines,
2. eines Schulzeugnisses,
3. einer schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
4. eines Führungs-Attestes von der zuständigen Polizei-Behörde und
5. eines von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes

bei dem unterzeichneten Vorsteher der Anstalt zu melden.

An Vorkenntnissen werden verlangt: Kenntniß der deutschen Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen mit den 4 Species.

Auf Meldungen, welche nach dem 1. April cr. eingehen, kann für den laufenden Cursus keine Rücksicht mehr genommen werden.

Czerst, den 1. Februar 1873.

Der Vorsteher der Wiesenbauschule.

Skrodzki.

### Erledigte Schulstelle.

3) Die Schulstelle zu Geminek, Kreises Schwes, ist erledigt. Coangelische Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihr darauf bezügliches Gesuch nebst Zeugnissen bei der königlichen Regierung einzureichen. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist münchenswerth.